



**PENSIONSINSTITUT  
DER ÖSTERREICHISCHEN PRIVATBAHNEN**

---

Anschrift: 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37

Telefon (0222) 713 34 84

Postscheckkonto 7776.643

DVR: 0470635

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n  
-----

Wien, am

20.10.1989

Nr.: 321/V-89-Ri/Ba

Betreff: (Zl.20.048/4-1/1989)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird  
(48. Novelle zum ASVG)

---

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beehren uns, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (48. Novelle zum ASVG), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I Z.8. lit.a (§77 Abs.2)

Im § 77 Abs.2 müßte auch der dritte Satz entfallen, weil dessen Inhalt ohnehin im neu anzufügenden Abs.6 enthalten ist und hinsichtlich der Höchstgrenzen überdies mit dem neu anzufügenden Abs.6 nicht übereinstimmt.

Zu Artikel I Z.8 lit.b (§77 Abs.8)

Im vorgeschlagenen § 77 Abs.8 sollte an Stelle des Wortes "Risikozuschlags" zutreffenderweise das Wort "Risikoabschlags" verwendet werden.

Zu Artikel I Z.11 (§ 94)

Bei der Gliederung des Art. I Z.11 wurde übersehen, die Bestimmung, wonach die bisherigen Abs.3 bis 7 die Bezeichnung 4 bis 8 erhalten, mit einer eigenen lit. zu versehen. Z.11 sollte deshalb folgendermaßen gegliedert werden:

11. § 94 ist wie folgt zu ändern:

- a) Abs.1 bis 3 lauten: .....
- b) Die bisherigen Abs.3 bis 7 erhalten die Bezeichnung 4 bis 8.

- c) Im Abs.7 (neu) wird .....
- d) Im Abs.7 (neu) lit.c wird .....
- e) Abs.8 (neu) lautet: .....

Schließlich sollte auf Grund der Ausführungen in den Erläuterungen im vorgeschlagenen Wortlaut des § 94 Abs.2, erster Satz die Wortfolge "so ruhen 40 v.H. der Invaliditäts (Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll) pension" in "so ruhen 50 v.H. der Invaliditäts (Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll) pension" korrigiert werden.

#### Zu Artikel V

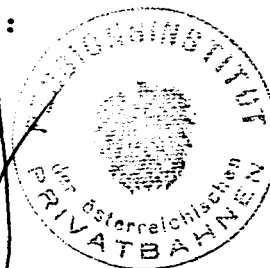
Das Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen, das seit dem Jahr 1898 existiert und seine Leistungen immer ohne Staatszuschüsse selbst finanziert hat, findet derzeit seine Rechtsgrundlage im § 479 ASVG. Das Institut hat seit dem Jahr 1958 die Funktion der nun in Gründung befindlichen überbetrieblichen Pensionskassen und zahlt in aller Regel seinen Versicherten zu ASVG-Pensionen Zuschußleistungen. Weil die Bezeichnung "Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen" nicht mehr alle derzeitigen Mitgliedsunternehmungen inhaltlich umfaßt und auch bei den für eine zukünftige Mitgliedschaft in Frage kommenden Unternehmungen nicht passen wird, hat das Institut mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Wirkung ab 1.1.1990 seinen Namen auf "Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen" geändert. Wir ersuchen deshalb, die entsprechende Namensberichtigung im § 479 ASVG bereits mit der 48. ASVG-Novelle vorzunehmen, damit der ab 1.1.1990 geltende Wortlaut des ASVG keine unrichtige Bezeichnung enthält.

Wir ersuchen insbesondere um Berücksichtigung unseres Vorbringens zu Artikel V und teilen mit, daß wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt haben.

Hochachtungsvoll

Der Obmann:

  
(Pacovsky)



Der leitende Angestellte:

  
(Dr. Ringsmuth)